

# Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder) am 30. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

### im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	37.824.679,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	37.824.564,00 €
mit einem Saldo von	115,00 €

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.105,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	15,00 €
mit einem Saldo von	1.090,00 €
mit einem Überschuss von	1.205,00 €

### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.953.993,00 €
---	----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.404.341,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.959.888,00 €
mit einem Saldo von	- 6.555.547,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.555.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.398.426,00 €
mit einem Saldo von	5.156.574,00 €

mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	555.020,00 €
--	--------------

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 6.555.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2020 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 250.000,00 € festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 396 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf   | 357 v.H. |

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Frankenberg (Eder), 30. Januar 2020



**DER MAGISTRAT**  
der Philipp-Soldan-Stadt Frankenberg (Eder)

Heß  
Bürgermeister

## Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung:

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Frankenberg (Eder) für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**6.555.000 €**

(in Worten: Sechsmillionenfünfhundertfünfundfünfzigtausend Euro)

gemäß § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung,

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**250.000 €**

(in Worten: Zweihundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung,

3. zur Aufnahme der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite in Höhe von

**4.000.000 €**

(in Worten: Viermillionen Euro)

gemäß § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Korbach, den 24. Februar 2020  
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung



  
(Dr. Kubat)

## Genehmigung

Der Wirtschaftsplan des Betriebshofs der Stadt Frankenberg (Eder) für das Wirtschaftsjahr 2020 wird hinsichtlich

der Inanspruchnahme des Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von

**450.000 €**

(in Worten: Vierhundertfünfzigtausend Euro)

gemäß § 105 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung genehmigt.

Korbach, den 24. Februar 2020  
- 7.1 Az.: 3 m 10 c -

Der Landrat  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg  
als Behörde der Landesverwaltung

  
(Dr. Kubat)

